

Auf Grund des § 36 Abs. 5 Zahnärztegesetz (ZÄG), BGBl. I Nr. 126/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Z 4 Zahnärztekammergesetz (ZÄKG), BGBl. I Nr. 154/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, hat der Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer am 22. 6. 2018 folgende Novelle der Schilderordnung beschlossen:

Schilderordnung (SchO-ÖZÄK)

Kennzeichnung

§ 1. Angehörige des zahnärztlichen Berufs (§ 4 Abs. 1 ZÄG) und Dentisten sind verpflichtet, ihre Ordinationsstätte mit einer nach außen zweifelsfrei als zahnärztliche Ordinationsstätte erkennbaren Bezeichnung (Ordinationsschild) zu versehen (§ 36 Abs. 1 Z 3 ZÄG) und dabei die Werberichtlinien der Österreichischen Zahnärztekammer (WR-ÖZÄK) zu beachten. Die Anbringung von maximal 2 Ordinationsschildern ist zulässig.

Notwendiger Inhalt

§ 2. Auf dem Ordinationsschild ist anzuführen:

1. der Name des Angehörigen des zahnärztlichen Berufs oder des Dentisten;
2. a) der in Österreich erworbene akademische Grad „Doktor der Zahnheilkunde“ oder die lateinische Bezeichnung „Doctor medicinae dentalis“ oder die Abkürzung „Dr. med. dent.“ bzw. „Doctor medicinae universae“ oder die Abkürzung „Dr. med. univ.“;

b) der im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaat) oder der Schweizer Eidgenossenschaft erworbene akademische Grad entsprechend der jeweiligen Verleihungsurkunde ausgeschrieben oder in abgekürzter Form;
3. a) von Angehörigen des zahnärztlichen Berufs die Berufsbezeichnung „Zahnarzt/Zahnärztin“ ausschließlich in deutscher Sprache bzw.

b) von Angehörigen des zahnärztlichen Berufs, die Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde gemäß § 53 ZÄG sind, entweder a) oder die Berufsbezeichnung „Facharzt/Fachärztin für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“ oder „Zahnarzt/Zahnärztin“ *fakultativ* mit dem Zusatz in Klammern „Facharzt/Fachärztin für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“ ausschließlich in deutscher Sprache;

c) von Angehörigen des Dentistenberufs gemäß § 60 ZÄG, die Berufsbezeichnung „Dentist/Dentistin“;
4. gegebenenfalls der Firmenname der Gruppenpraxis;

5. im Falle einer Weiterführung der Ordination durch die Witwe/den Witwer oder einen Nachlassverwalter der Hinweis auf andauernde Vertretertätigkeit.

Fakultativer Inhalt

§ 3. (1) Auf dem Ordinationsschild dürfen nur folgende, den Tatsachen entsprechende Zusätze beigefügt werden (§ 5 Abs. 3 ZÄG):

1. amtlich verliehene Titel (z.B. Medizinalrat, Obermedizinalrat);
2. im In- und Ausland erworbene oder verliehene Titel und Würden (z. B. Univ.-Prof.), sofern sie zur Verwechslung mit inländischen Amts- oder Berufstiteln geeignet sind, ist die Führung nur mit Bewilligung des zuständigen Bundesministers/Bundesministerin, in dessen/deren Zuständigkeit der verwechslungsfähige Amts- oder Berufstitel fällt, oder in der von diesem/dieser festgelegten Form gestattet;
3. Diplome über die erfolgreiche Absolvierung einer fachlichen Fort- und Weiterbildung, die von der Österreichischen Zahnärztekammer verliehen oder anerkannt wurden, in der Form wie in **Anhang 1** angeführt;
4. Zusätze, die auf eine gegenwärtige Verwendung (z.B. „Primarius/Primaria“), nicht aber solche, die auf eine ehemalige Verwendung (z.B. „Primarius/Primaria a. D.“) hinweisen;
5. Ausbildungsbezeichnungen eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft gem. § 5 Abs. 2 ZÄG.

Hinweise gemäß Z 2 und 3 sind abgesetzt von der Berufsbezeichnung zu führen.

(2) Außerdem sind auf dem Ordinationsschild folgende Angaben zulässig:

1. Ordinationszeiten (Sprechstunden);
2. Telefonnummer sowie ein Hinweis, wie der Angehörige des zahnärztlichen Berufs/Dentist außerhalb der Sprechstunden erreichbar ist;
3. Krankenversicherungsträger, für die der Angehörige des zahnärztlichen Berufs/Dentist als Vertragszahnarzt tätig ist;
- 3a. Krankenversicherungsträger, für die der Angehörige des zahnärztlichen Berufs/Dentist vertragskieferorthopädisch tätig ist;
4. Tätigkeit als „Wahlzahnarzt“;
5. Tätigkeit als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger mit dem Hinweis auf das Fachgebiet;
6. ein Logo, eine bildliche Darstellung;
7. homepage und e-mail-Adresse;
8. Ordinations- und Apparategemeinschaft oder Gruppenpraxis. Sofern sie als gesellschaftlicher Zusammenschluss eines Firmennamens bedürfen, ist dieser auf dem Ordinationsschild zu führen;
9. Schwerpunktbezeichnungen, die in **Anhang 2** angeführt sind.

Andere Einrichtungen

§ 4. Andere Einrichtungen des Angehörigen des zahnärztlichen Berufs/Dentisten (z. B. Zweitordination) dürfen nicht am Ordinationsschild, jedoch auf einem gesonderten Schild angeführt werden.

Art und Form

§ 5. (1) Ein Schild darf nicht in aufdringlicher oder marktschreierischer Form ausgestattet und angebracht sein sowie die Größe von 1 m² nicht übersteigen.

(2) Die Beleuchtung des Ordinationsschildes ist zulässig.

(3) Bei Wechsel der Ordinationsstätte kann der Angehörige des zahnärztlichen Berufs/Dentist an der Stelle, von der er fortgezogen ist, ein Schild mit dem entsprechenden Vermerk für die Dauer eines halben Jahres anbringen.

(4) Auf Hinweisschildern und Ankündigungstafeln dürfen nur der Name, die Berufsbezeichnung (§ 2 Z 3 lit. a, b und c) und die Adresse der Ordinationsstätte angeführt werden.

(5) Alle Schilder sind bei Beendigung der Berufsausübung unverzüglich zu entfernen.

Strafbestimmungen

§ 6. Handlungen und Unterlassungen gegen die Bestimmungen der Schilderordnung sind gemäß § 89 Abs. 5 Z 3 ZÄG durch die Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretungen und/oder gemäß § 55 Abs. 1 ZÄKG als Disziplinarvergehen zu ahnden.

Übergangsbestimmung

§ 7. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehende Ordinationsschilder, die den Bestimmungen der von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 18. 12. 1999 im Rahmen des 100. Österreichischen Ärztekammertages (abgeändert durch Beschluss der Vollversammlung im Rahmen des 111. Österreichischen Ärztekammertages am 24. 6. 2005) beschlossenen Schilderordnung (SchildO) bzw. den einschlägigen Bestimmungen des Dentistengesetzes (DentG) idF zum 31. 12. 2005 entsprechen, bleiben unberührt.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 8. Soweit in dieser Schilderordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

In-Kraft-Treten

§ 9. Diese novellierte Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Internet in Kraft.

Zulässige Diplombezeichnungen:

- ZFD - ÖZÄK
- ZFD - ÖZÄK Kieferorthopädie
- ZFD - ÖZÄK Implantologie
- ZFD - ÖZÄK Laseranwendung in der Zahnheilkunde
- ZFD - ÖZÄK Gerostomatologie
- ZFD - ÖZÄK Komplementärverfahren in der Zahnheilkunde
- ZFD - ÖZÄK Zahnärztliche Hypnose und Kommunikation
- ZFD - ÖZÄK Kinderzahnheilkunde
- ZFD - ÖZÄK Komplementäre Medizin Funktionelle Myodiagnostik (Applied Kinesiology)
- ZFD - ÖZÄK Ernährungsmedizin

Von der Österreichischen Ärztekammer bis 31. 12. 2005 verliehene Fortbildungsdiplome (DFP).

Zulässige Schwerpunktbezeichnungen:

- Chirurgischer Schwerpunkt
- Endodontie
- Funktions- und Kiefergelenksdiagnostik/-therapie
- Implantologie
- Kieferorthopädie
- Kinderbehandlung
- Komplementäre Zahnheilkunde
- Parodontologie
- Prophylaxe